

## § 9

**Füllen und Entleeren ortsbeweglicher Chlorbehälter**

Für das Füllen und Entleeren ortsbeweglicher Chlorbehälter gilt die Arbeitsschutzbestimmung 860 vom 24. April 1952 — Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Chlor — (GBl. S. 335).

## § 10

**Erwärmung der Chlorbehälter**

Chlorbehälter dürfen unmittelbar nur durch höchstens 40° C warmes Wasser und erst dann erwärmt werden, wenn das Entnahmeventil geöffnet ist.

## § 11

**Befahren der Chlorbehälter**

(1) Chlorbehälter dürfen erst nach sorgfältiger Reinigung, für die genaue schriftliche Anweisungen zu erteilen sind, und nach gutem Durchlüften befahren werden (Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw.).

(2) Zur Vermeidung wandschwächender Korrosionen müssen die Behälter vor jeder Inbetriebnahme vollkommen trocken sein.

## § 12

**Warnanlagen**

(1) In der Nähe der Chloranlagen müssen Einrichtungen zur Warnung bei Chlorausbrüchen vorhanden sein.

(2) In unmittelbarer Nähe der Chloranlagen ist ein deutlich sichtbarer Windrichtungsanzeiger anzubringen.

(3) Im Betrieb muß an verschiedenen Stellen bekanntgemacht werden, daß auftretender Chlorge ruch sofort zu melden ist, und an wen die Meldung zu erfolgen hat.

## § 13

**Hydranten**

(1) In der Nähe der Lagerbehälter und der Abfüllstellen von Kesselwagen müssen Hydranten vorhanden sein.

(2) Zur Bekämpfung von Chlorgasausbrüchen empfiehlt sich die Verwendung von Wasserschleimern; dazu sind geeignete Strahlrohre bereitzuhalten. Berieselung der Behälter mit Wasser ist zu vermeiden (Gefahr der Säurebildung).

## § 14

**Verbot für Unbefugte**

Unbefugte dürfen die Lagerräume nicht betreten. An den Zugängen ist folgender Anschlag anzubringen:

„Vorsicht Gasgefahr!

Betreten durch Unbefugte verboten!“

## § 15

**Atemschutzgeräte**

(1) Jedem Beschäftigten in chlorverarbeitenden Betriebsabteilungen ist eine Gasmasken mit Atemsatz gegen Chlor zur Verfügung zu stellen. Frischluftgeräte dürfen nicht verwendet werden; für Arbeiten bei stärkeren Gasausbrüchen müssen Sauerstoffgeräte bereitgehalten und sofort benutzt werden.

(2) Gasmasken und Sauerstoffgeräte sind außerhalb der gefährdeten Räume an leicht erreichbarer Stelle aufzubewahren.

(3) Den Personen, die in benachbarten Gebäuden innerhalb des Werkes beschäftigt werden, sind ebenfalls Atemschutzgeräte (Filtermasken) in ausreichenden Mengen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Beschäftigten müssen durch vierteljährlich abzuhaltende Übungen mit dem Gebrauch der Gasmasken und Sauerstoffgeräte vertraut gemacht werden; dabei ist besonders auf guten Sitz der Gasmasken zu achten. Über die Übungen muß Buch geführt werden.

## § 16

**Belehrung der Beschäftigten**

(1) Die Beschäftigten sind bei ihrer Einstellung und mindestens vierteljährlich über die gefährlichen Eigenschaften des Chlors sowie über die bei Störungen, Unfällen, Vergiftungen, Bränden und Explosionen zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Die Belehrung ist in einer Sammeliste von jedem Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist von der Betriebsleitung aufzubewahren.

(2) Die Belehrung über die Chlorgefahren ist auch auf die Beschäftigten der Nachbargebäude auszudehnen.

## § 17

**Betriebsanweisungen über das Verhalten bei Chlorausbrüchen**

(1) Von der Werkleitung sind Anweisungen auszuarbeiten, in denen die Durchführung aller Sofortmaßnahmen bei Chlorausbrüchen, insbesondere die Absperrung, die Versorgung Verunglückter, die Beseitigung des Schadens usw., geregelt ist.

(2) In Chloranlagen und im Verbandsraum ist das „Merkblatt über Erste Hilfe bei Chlorgasvergiftungen“ auszuhängen.

## § 18

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: M a l l e r  
Staatssekretär